

*Joachim Savelsberg/Peter Brühl: Politik und Wirtschaftsstrafrecht, Opladen (Leske u. Budrich) 1988, 340 S., DM 58.-*

Die Autoren versuchen mit einem hierzulande kaum anzutreffenden hohen Methoden- und interdisziplinär ausgerichteten Theoriestandard, kritisch reflektierend, Politikprozesse zu analysieren.

Das Anliegen der Untersuchung besteht darin, das Alltagsdenken über Kriminalität zu ändern und ins Bewußtsein zu rufen, daß Strafrechtsnormen in politischen Prozessen generierte Tatsachen sind. Es geht um das empirische Beispiel der Gesetzgebung zum Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (WiKG), das 1986 verabschiedet wurde. *Savelsberg/Brühl* untersuchen die Intentionen, Kalküle und die zugrunde liegenden Handlungsrationaltäten der Beteiligten Akteure bei der Genese der Strafrechtsnormen gegen Wirtschaftsvergehen. Das Sprichwort, die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen, sollte mit Verabschiedung des WiKG nicht mehr gelten; das traditionelle Kriminalitätsbild sollte geändert werden.

Theoretischer Bezugspunkt der Arbeit sind differenzierungs- und rationalisierungstheoretische Perspektiven, festgemacht an Max Webers These von der Rationalisierung des Rechts. Daneben werden herrschaftstheoretisch angeleitete Hypothesen überprüft, wobei eine Verknüpfung der Analyse mit einer Theorie des Wohlfahrtsstaates versucht wird. Die Autoren beziehen sich dabei hauptsächlich auf ein Modell von vier Theorietypen: funktionalistisch versus konfliktgruppen- oder handlungstheoretisch und differenzierungstheoretisch versus (neo-)marxistisch.

Interessant und für die bundesdeutsche Diskussion – soweit ersichtlich – neu ist die Einführung des methodischen Instruments der „cognitive mapping analysis“, um die Rationalität von Strafrechtssetzungsprozessen durch Dokumentenanalysen zu untersuchen. Die einzelnen Stadien des Untersuchungsthemas werden in zeitlicher Abfolge analysiert. In aufwendiger Fleißarbeit werden die Zeitungsartikel der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ zum Thema Wirtschaftskriminalität aus den Jahren 1973 bis 1984 ausgewertet. Inhaltsanalysen von Dokumenten der Sachverständigenkommission, des Rechtsausschusses, des Deutschen Juristentages und von Wirtschaftsverbänden (BDI) werden vorgenommen und erweitert durch Interviews mit Experten. Mit Hilfe des „cognitive mapping“ werden die Argumentationsstrukturen in Einzelschritte zerlegt. Wichtige Begriffe eines Textes werden in einem Konzeptwörterbuch gesammelt und mit den zugrunde liegenden Kausalbeziehungen in Verbindung gebracht, so daß die Argumentationsmuster in einer „kognitiven Karte“ untergebracht und aufgeschlüsselt werden können. Durch den Vergleich der Argumentation bestimmter Akteure zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Themen, in unterschiedlichen Situationen und politischen Konstellationen sollen mögliche Inkonsistenzen identifiziert werden, die Aufschluß darüber geben, ob es sich bei den festgestellten Strukturen um Rationalitäten oder um legitimatorische Argumentationsmuster handelt, die lediglich der Absicherung dienen, während die Entscheidung zuvor auf Grund ganz anderer Überlegungen gefällt worden ist.

Es geht darum, die hinter diesen Rationalisierungen stehenden Kalküle offenzulegen (S. 55 f., 86 ff.). Soweit zu den Methoden und Theorieantei-

len der empirischen Untersuchung, der eine Fülle von Material zugrunde liegt.

Die Ergebnisse der Untersuchung können indes wenig überraschen. Wie auch? Als Warnung an linke Moralunternehmer und alle anderen bleibt die Erkenntnis, daß mehr Gerechtigkeit nicht durch Forderungen nach neuen Strafrechtsnormen erreicht wird. Das Ergebnis des Strafsetzungsprozesses haben die Initiatoren nicht mehr unter Kontrolle. Das Bild des Zauberlehrlings wird bemüht. Schichten- oder klassenspezifische Selektivitäten des Strafrechts werden auch im Wirtschaftsstrafrecht bestätigt. Man hängt die Kleinen weiter. . .

Spannender finde ich die theoretischen Implikationen. *Savelsberg/Brühl* übernehmen zwar einige Thesen des (neo-)marxistisch/funktionalistischen Ansatzes, lehnen ihn im übrigen aber ab. Die konkretere Analyse stoße nämlich auf „eine Vielzahl typischerweise miteinander konfligierender funktionaler Bezugspunkte“ (S. 293). Es bedürfe einer Analyse der konflikthaften Austragung der an ihnen festgemachten Interessen, um Aussagen über relative Durchsetzungschancen zu ermöglichen. Ob sich allein durch wirtschaftliche Interessen Strafrechtsetzungsprozesse klären lassen, ist fraglich. Die Autoren jedenfalls setzen auf die Erklärungskraft konfliktgruppentheoretisch gefaßter differenzierungstheoretischer Ansätze und nehmen in ihrer Analyse entsprechende Differenzierungen vor. Sie erliegen zwar nicht der Gefahr, ihren Untersuchungsgegenstand im Verlauf der Analyse zu verlieren, es fehlt jedoch ein Fixpunkt: die Autoren geraten durch die von ihnen gewählte Forschungsperspektive in eine schwierige Lage, da sich das Recht als selbstreferenzielles geschlossenes System nur über Normativität reproduziert – wie es von Luhmann beschrieben wird. Geht es jedoch um die Reflexion der Strafrechtsthematik, wäre die Einnahme eines externen Standpunktes erforderlich. Allein der Versuch, ein soziales Problem durch die Mittel des Strafrechtes zu lösen, gibt die weitere Thematisierung und Behandlung des Themas und dersich damit befassenden Profession vor. Hilfreich wäre es hier vielleicht gewesen, theoretische Anleihen bei dem Konzept des ideologischen Charakters des Strafrechts zu suchen.

Nichtsdestotrotz – die Autoren haben einmal mehr belegt, daß eine wirksame gesellschaftliche Regulierung wirtschaftlichen Wettbewerbs mit Mitteln des Strafrechts nicht möglich ist. Das Buch könnte hinsichtlich Methoden- und Theoriedesign neue Maßstäbe setzen und ist für das Schwerpunktprogramm „Genese und Wirkung von Sanktionen“ ein wichtiger Beitrag.

Peter Schäfer, Lüneburg